

GreenBirth e.V. Satzung

Vorwort

Heutige Eltern haben es in der Schwangerschaft und bei der Geburt ihrer Kinder mit Risiken zu tun, die es früher nicht gab. Durch eine von Untersuchungen und Überwachung bestimmte Schwangerschaft werden sie oft überfordert, gestresst, in unerwartete Konflikte gestürzt und hohen Belastungen ausgesetzt.

Symptome für diese besorgniserregenden Entwicklungen sind z. B. die hohe Kaiserschnitttrate von ca. 30 %, jährlich ca. 60 000 zu früh geborene Kinder, davon ca. 10 000 Kinder mit weniger als 1.500 g Geburtsgewicht, häufige vorzeitige Wehen und 93 % medikamentös oder technisch beeinflusste Krankenhausgeburten (nachweislich in Niedersachsen).

Die Rahmenbedingungen für die Geburtsbegleitung durch Hebammen, außerklinisch und klinisch, haben sich dramatisch verschlechtert. Viele Hebammen haben ihren Beruf deswegen aufgegeben. Sie fehlen spürbar bei der Vorsorge, bei Geburten und bei der Wochenbettbegleitung. Dieser gesellschaftlich unverzichtbare Beruf mit dem Alleinstellungsmerkmal Geburtshilfe wird strukturell und durch historisch gewachsene und noch immer nicht überwundene Konkurrenz mit der Geburtsmedizin einem enormen Druck ausgesetzt. Das wirkt sich auf die MutterKind-Versorgung aus. Vor allem sind es strukturelle Vorgaben die es zu überwinden gilt.

Wir wissen heute zweifelsfrei, dass Kinder vor der Geburt auf Stress und Ängste der Eltern, Medikamente, die Anwendung technischer Geräte und medizinische Eingriffe reagieren und die Ereignisse während Schwangerschaft und Geburt sich lebenslang auswirken können. Kritische Stimmen betroffener Eltern, Hebammen und ÄrztInnen, TherapeutInnen und HochschullehrerInnen sowie der Medien greifen die genannten Themen auf.

Es ist wichtig und notwendig, gegenwärtige und zukünftige Elterngenerationen zu informieren und zu ermutigen, einem physiologischen/naturgemäßen Geschehen in der Schwangerschaft und bei der Geburt zu vertrauen.

Ähnliche Entwicklungen werden auch international beobachtet.

Bei physiologischen Geburtsverläufen ist eine schützende und achtsame Begleitung durch Hebammen dem routinemäßigen Einsatz medizinischer Technik vorzuziehen.

Alle gesellschaftlich Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in unserer Gesellschaft unversehrt zur Welt kommen, deren Mütter und Väter seelisch und körperlich unverletzt bleiben und dass die Rechte von Frauen, Eltern und Kindern respektiert werden.

In Verantwortung für künftige Generationen von Eltern und Kindern und im Wissen um die Verletzlichkeit der ungeborenen Kinder haben sich Eltern, Fachpersonen und wissenschaftlich Forschende zusammengetan und am 20. März 2009 den Verein GreenBirth gegründet und folgende

Satzung

beschlossen am 20.3.09, § 2 geändert am 26.4.2012, geändert am 11.5.2019:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „GreenBirth“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Celle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens:

- Mütter und Väter zu stärken
- sie mit/vor Beginn der Elternschaft zu erreichen, um sie zu ermutigen, dem Erfahrungswissen vieler Generationen vor ihnen zu vertrauen,
- die Vorteile einer physiologischen/naturgemäßen Geburt zu betonen, entsprechend ihrem inneren Gespür und gegenüber technischen und medikamentösen Interventionen,
- Frauen zu ermutigen, sich schon in der Frühschwangerschaft Hebammen als Begleiterinnen zu suchen, denn Schwangerschaft bedeutet „Gute Hoffnung“ und ist keine Krankheit.
- Geburtsmediziner/Geburtsmedizinerinnen daran zu erinnern, dass sie in erster Linie die ExpertInnen für erkrankte schwangere Frauen und Kinder sowie pathologische Geburtsverläufe sind,
- über die Risiken geburtsmedizinischer Routine zu informieren,
- die Möglichkeiten naturgemäßer Geburten zuhause, im Geburtshaus und in Hebammenkreißsälen bekannt zu machen,
- sich für eine selbstbestimmte Geburt und eine Eins-zu-Eins-Betreuung in Kliniken einzusetzen,
- unabhängige, umfassende und individuelle Informationen über die Rechte von Kindern vor der Geburt und den Rechten der Eltern zu vermitteln,
- offen zu sein für Vernetzungen auf nationaler und internationaler Ebene für Vereine und Organisationen, die sich denselben Zielen verpflichtet fühlen,
- die Verbreitung der „Charta der Rechte des Kindes vor, während und nach seiner Geburt“ (siehe Anhang).

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildung-, Vortrags- und Öffentlichkeitsarbeit wie Informationsschriften, Stellungnahmen zu gesundheitspolitischen Themen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, Pressearbeit und Internetpräsenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Verein GreenBirth kann seinerseits Mitglied bei gemeinnützigen Vereinigungen werden, die die gleichen Ziele verfolgen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen oder juristischen Person.

Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung oder Schädigung der Vereinsziele, des Vereinszweckes oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch ein Schreiben mitgeteilt werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Höhe und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge sind selbstbestimmt. Näheres wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlungen haben im Laufe des Geschäftsjahres zu erfolgen. Stiftungen und Geldspenden, sind dem Verein jederzeit willkommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die **Mitgliederversammlung**, welche alle Mitglieder umfasst,
- der **Vorstand**, bestehend aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer sowie einer Kassenwartin/ einem Kassenwart,
- der **erweiterte Vorstand**, bestehend aus dem Vorstand und einem vom Vorstand zu berufenden Beirat.

Entstehen durch Initiative von Mitgliedern neue Arbeitsgruppen im Laufe eines Jahres, so können sie mit ihrer Arbeit im Sinne der Satzungsziele beginnen, Sprecherin/ Sprecher ist bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die so initiierten Arbeitsgruppen bedürfen der vorläufigen Zustimmung des ganzen Vorstandes. Zur Sprecherin/ zum Sprecher einer Arbeitsgruppe kann jede natürliche Person des Vereins werden, die mit bestimmten Aufgaben beauftragt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Sprecherinnen/ Sprecher von Arbeitsgruppen bzw. Initiativen
- die Wahl und Abwahl von Sprecherinnen/ Sprechern von Arbeitsgruppen bzw. Initiativen
- die Initiierung von Arbeitsvorhaben
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche **Mitgliederversammlung** statt. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die **Mitgliederversammlung** wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Übersendung der Einladung als Email ist statthaft. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.

Jede **satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener **Abstimmung** durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies verlangt wird.

Die **Tagesordnung** ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Satzungsänderungen und die **Auflösung** des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus :

Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
der Stellvertreterin/dem Stellvertreter,
der Schriftführerin/ dem Schriftführer,
der Kassenführerin/ dem Kassenführer.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre. Es wird versetzt gewählt: im ersten Jahr eine der gleichberechtigten Vorsitzenden, Stellvertreterin/Stellvertreter und Kassenwartin/Kassenwart – im zweiten Jahr die andere gleichberechtigte Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen darin,

1. das Vereinsvermögen satzungsgemäß zu verwalten,
2. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
4. über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden (§ 4),
5. den Verein nach außen zu vertreten.
6. die Mitglieder des Vorstands können für ihre Arbeit oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein. Hierbei muss eine der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden beteiligt sein.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch eine der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden mit der Frist von 1 Woche. In Einzelfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und zu berufenden Beiratsmitgliedern.

Die Dauer der Beiratsmitgliedschaft beträgt zwei Jahre. Verlängerung durch Berufung durch den Vorstand auf jeweils weitere zwei Jahre ist möglich.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Im Gründungsjahr wird eine der beiden Personen für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist **nicht** zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht -, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kleinkinderbetreuung Miteinander e.V.“, Bergstr. 25, 38518 Gifhorn.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2019 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort: Celle

Datum 28.5.2019

Anhang

Charta der Rechte des Kindes vor, während und nach seiner Geburt

verabschiedet beim Internationalen Kongress der Internationale Studiengemeinschaft für prä- und perinatale Psychologie und Medizin (ISPPM) im Jahre 2005 in Heidelberg.

- Jedes Kind hat das Recht, schon vor der Geburt als eigene Person geachtet und respektiert zu sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf eine sichere vorgeburtliche Beziehung und Bindung.
- Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass während der Schwangerschaft und Geburt seine Erlebens-Kontinuität beachtet und geschützt wird.
- Jedes Kind hat das Recht darauf, dass medizinische Interventionen von Anfang an immer auch auf ihre seelische Auswirkung hin reflektiert und verantwortet werden.
- Jedes Kind hat das Recht auf Hilfen für einen liebevollen und bezogenen Empfang in der Welt, der ihm eine sichere nachgeburtliche Bindung erlaubt.
- Jedes Kind hat das Recht auf eine hinreichend gute Ernährung vor und nach der Geburt. Jedes Kind sollte nach Möglichkeit gestillt werden.
- Mit den Kinderrechten verbunden ist es ein Recht der künftigen Generationen, dass die Gesellschaft ihnen die Möglichkeit gibt, ihre eigenen Potentiale als Paar und als Eltern zu entwickeln.
- Mit diesem Recht auf Entwicklung elterlicher Kompetenz ist das Recht des Kindes auf verantwortliche, feinfühlig und bezogene Eltern oder Ersatzpersonen verbunden.
- Um diese Rechte des Kindes zu gewähren, haben die gesellschaftlichen Institutionen die Pflicht, die Eltern bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen.